**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**Grundwasserabsenkung sowie Ableitung des geförderten Wassers**

**Gemarkung Eitze, Flur 2, Flurstücke 232 und 231/3**

Die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Durchführung einer Grundwasserabsenkung auf den genannten Grundstücken beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die bauzeitliche Durchführung einer Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Umspannwerk Eitze“. Es handelt sich hierbei um eine befristete Grundwasserabsenkung bis 15.11.2024. Die maximale Fördermenge beträgt 135.000 m²/a. Die Ableitung des geförderten Wassers erfolgt über einen offenen Graben, welcher anschließend über den öffentlichen Regenwasserkanal zur Aller hin abgeleitet wird.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit gültigen Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 19.09.2024

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-20/6/341

Der Landrat

Im Auftrage:

Mahlke